

F

Fälle von Alpmann Schmidt – Die typischen Klausurprobleme im Gutachtenstil gelöst

Strafrecht AT
8. Auflage 2019

Prüfungsaufgaben bestehen zumeist in der Lösung konkreter Fälle. Die **Fälle Strafrecht AT** führen durch klausurtypische Standardprobleme inklusive der wichtigsten „**Klausurklassiker**“, fallorientiert und jeweils anhand einer **gutachterlichen Musterlösung**. Wertvolle Hinweise zur Klausurtechnik und -taktik erleichtern dem Studenten den Einstieg in den Prüfungsstoff und jeweiligen Prüfungsaufbau. Die Fälle richten sich an Studierende im Grund- und Hauptstudium. Sie dienen sowohl der Vorbereitung auf die **Semesterabschlussklausur** als auch zur Wiederholung in den höheren Semestern.

Inhalt:

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand
2. Teil: Rechtfertigungsgründe
3. Teil: Schuld
4. Teil: Täterschaft und Teilnahme
5. Teil: Versuch und Rücktritt
6. Teil: Irrtümer
7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen

ISBN: 978-3-86752-646-3



9 783867 526463

€ 9,90



Alpmann Schmidt

Fälle Strafrecht AT

2019

F

F

Fälle

Schneider

Strafrecht AT

8. Auflage 2019

Alpmann Schmidt



B Basiswissen

Passend zur Reihe F-Fälle!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!
- **Leseprobe:** bit.ly/2MacQtb

Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 9,90 – 10,40 €



F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 9,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 14,90 – 16,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 9,90 – 10,90 €

Bundesweit juristische Repetitorien zum 1. Examen seit 1956



Die Wahl des richtigen Repetitoriums ist Vertrauenssache. Vergleichen Sie! Probehören ist jederzeit möglich. Wir sind sicher auch in Ihrer Stadt: bit.ly/2JywhcT

Fälle

Strafrecht AT

2019

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Fälle

Strafrecht AT

8. Auflage 2019

ISBN: 978-3-86752-646-3

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Benutzerhinweise

Die Reihe „Fälle“ ermöglicht sowohl den Einstieg als auch die Wiederholung des jeweiligen Rechtsgebiets anhand von Klausurfällen. Denn unser Gehirn kann konkrete Sachverhalte besser speichern als abstrakte Formeln.

Ferner erfordern Prüfungsaufgaben regelmäßig das Lösen von konkreten Fällen. Hier muss dann der Kandidat beweisen, dass er das Erlernte auf den konkreten Fall anwenden kann und die spezifischen Probleme des Falles entdeckt. Außerdem muss er zeigen, dass er die richtige Mischung zwischen Gutachten- und Urteilsstil beherrscht und an den Problemstellen überzeugend argumentieren kann. Während des Studiums besteht die Gefahr, dass man zu abstrakt lernt, sich verzettelt und letztlich gänzlich den Überblick über das wirklich Wichtige verliert.

Nutzen Sie die jahrzehntelange Erfahrung unseres Repetitoriums. Seit mehr als 60 Jahren wenden wir konsequent die Fallmethode an. Denn ein **prüfungorientiertes Lernen** muss „hart am Fall“ ansetzen. Schließlich sollen Sie keine Aufsätze oder Dissertationen schreiben, sondern eine überzeugende Lösung des konkret gestellten Falles abgeben. Da wir nicht nur Skripten herausgeben, sondern auch in mündlichen Kursen Studierende ausbilden, wissen wir aus der täglichen Praxis, „wo der Schuh drückt“.

Die Lösung der „Fälle“ ist kompakt und vermeidet – so wie es in einer Klausurlösung auch sein soll – überflüssigen, dogmatischen „Ballast“. Die Lösungen sind, wie es gute Klausurlösungen erfordern, komplett durchgegliedert und im Gutachtenstil ausformuliert, wobei die unproblematischen Stellen unter Beachtung des Urteilsstils kurz ausfallen.

Beispiele für die Gewichtung der **Punktvergabe** in einer Semesterabschlussklausur finden Sie hier:



bit.ly/2KQle2q



bit.ly/2mfIRUJ



bit.ly/2zAPrYs

Wir vermitteln hier die Klausuranwendung. Die Reihe „Fälle“ **ersetzt nicht die Erarbeitung der gesamten Rechtsmaterie** und ihrer Struktur. Übergreifende Aufbauschemata für das gesamte Strafrecht finden Sie in unserem „Aufbauschemata Strafrecht/StPO“. Ferner empfehlen wir Ihnen zur Erarbeitung der jeweiligen Rechtsmaterie unsere Reihe „Basiswissen“. Mit dieser Reihe gelingt Ihnen der erfolgreiche Start ins jeweilige Rechtsgebiet: verständlich dargestellt und durch zahlreiche Beispiele, Übersichten und Aufbauschemata anschaulich vermittelt. Eine darauf aufbauende Darstellung des Stoffes auf Examensniveau liefert unsere Reihe „Skripten“. Sofern die RÜ zitiert wird, handelt es sich um unsere Zeitschrift „Rechtssprechungs-Übersicht“, in der monatlich aktuelle, examensverdächtige Fälle gutachterlich gelöst erscheinen.

Viel Erfolg!

Klausurtechnik und -taktik

A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – andere kochen auch nur mit Wasser.“

B. Technischer Ablauf

Der technische Ablauf einer Klausur stellt prinzipiell einen „Vierakter“ dar; optimal mit folgendem Ablauf:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „Feilen“ an der Lösung

C. Die sieben Regeln für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung:

I. Sachverhaltsaufbereitung

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen**.
- **Sachverhaltsskizze und/oder Zeitstrahl** unter Beachtung der Fallfrage erstellen.
- Dabei auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ..., Erlaubnistatbestandsirrtum“ etc.) notieren.

II. Fragestellung genau herausarbeiten und beachten; dabei

- Bildung von Tatkomplexen bei selbstständigen Lebenssachverhalten.
- Aufgliederung nach Sachverhaltsabschnitten, Chronologie und Personen.
- Wesentliche Probleme herausfinden; wo liegen die Schwerpunkte der Klausur?
- Sachliche und persönliche Begrenzung der Strafbarkeitsprüfung ggf. unbedingt beachten.

III. Die rechtliche Durchdringung des Falles und die Erstellung der Lösungsskizze vollzieht sich in zwei Phasen:

1. Brainstorming (kreative Phase):

- Auffinden und Ordnen der in Betracht kommenden Strafnormen: Wer könnte sich wodurch wie wonach strafbar gemacht haben?
- Alle Gesetze – auch wenn hinlänglich bekannt – lesen, um nichts zu vergessen.

⇒ **Klausurtyp: Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter“ prüfen!!!**

2. Disziplinierte Prüfung (Arbeitsphase)

- Akribische Prüfung der als lösungsrelevant erkannten Rechtsnormen.

IV. Der Sachverhalt ist mitteilbar und heilig!!!

1. Ein Teil der Klausurlösung muss sich aus dem anderen ergeben; wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, darf nicht der Sachverhalt dem gewollten Ergebnis angepasst werden (Gefahr der „Sachverhaltsquetsche“), sondern der eigene Lösungsansatz muss überprüft werden.

2. Ausnahmen:

- Bei Lücken im Sachverhalt immer **lebensebene Auslegung**; aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist.
- **Rechtsansichten der Beteiligten** können ein Tipp des Aufgabenstellers, ein Hinweis auf einen Irrtum, aber auch eine Falle sein!

V. Schwerpunktbildung

1. Bereits bei der Erstellung der Gliederung problemorientiert prüfen, **Schwerpunkte bilden** und in der Lösungsskizze kennzeichnen (z.B. durch eine andere Farbe oder mit einem „P“).
2. Als abwegig Erkanntes aussortieren!

⇒ **Klausurtyp**: Immer kritikfähig in Bezug auf die eigene Lösung bleiben!!!

VI. Prüfungsreihenfolge im Strafrecht (sofern nicht durch Fragestellung eingengt)

1. Nach Personen

- Prüfung des Tatnächsten zuerst
- Bei wechselnder Beteiligung verschiedener Personen: Täter immer vor Teilnehmer

2. Handlungen

in historischer Reihenfolge prüfen; jedoch Vorziehen der Delikte, die bei der Konkurrenzbildung dominieren und - bei gravierenden Unterschieden im Strafraum - schwere Delikte vor den leichten.

3. Konkrete Prüfungsaufhänger suchen

Keine abstrakten Erörterungen, sondern Probleme stets konkret am Tatbestandsmerkmal erörtern.

VII. Handwerkliches Können bei der Erstellung der Lösung

1. Bei der Subsumtion immer den Pendelblick bewahren zwischen der Fragestellung, dem Gesetzestext der zu prüfenden Norm und dem Sachverhalt.

2. Rechtsnormen genau bezeichnen

(nicht „§ 244 StGB“, sondern § 244 Abs. 1 Nr. 1 a) Alt. 1 StGB) und vollständig prüfen.

3. Reihenfolge: Voraussetzung, Definition, Subsumtion, dann (Zwischen-) Ergebnis („Somit hat A rechtswidrig gehandelt ...“).

Nicht Ergebnis voranstellen, da unzulässiger Urteilsstil („A hat den Tatbestand des § 242 StGB erfüllt, denn ...“)!

4. Bei Meinungsstreiten

nach vorheriger Herleitung zunächst Darstellung der einzelnen Meinungen mit Subsumtion und Ergebnis zum konkreten Fall. Nur, wenn es für die Falllösung darauf ankommt, entscheiden. Kommen alle Meinungen zum selben Ergebnis, kann es praktischer sein, dies erst nach der Darstellung des Meinungsstandes durch Subsumtion aufzuzeigen. Bei verschiedenen Ergebnissen: Stellungnahme nicht vergessen!

5. Klare und geraffte Argumentationen

(„Dafür/Dagegen spricht, ...“)

6. Tatbestandsmerkmale können offengelassen werden, wenn

ihr Vorliegen problematisch ist und die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Tatbestandsmerkmals offensichtlich (aber nur dann!) nicht vorliegt.

7. Wichtig: **Gliederungspunkte verwenden**, da dem Prüfer nur so klar wird, dass man die Systematik (z.B. Obervoraussetzung, Untervoraussetzung; Anwendbarkeit – Voraussetzungsseite – Rechtsfolge) beherrscht. Also nicht in „einem Stück“ runterschreiben! Hingegen sind Überschriften, z.B. „Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“ entbehrlich.
8. Bilden Sie **Schwerpunkte**. D.h. ausführliche Argumentation an den „Knackpunkten“ des Falles, hingegen Unproblematisches kurz erörtern.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Der gesetzliche Tatbestand	1
Fall 1: Handlungsbegriff u. Garantiefunktion des Strafgesetzes	1
Fall 2: Kausalität und objektive Zurechnung	3
Fall 3: Abgrenzung Tun/Unterlassen	5
Fall 4: Objektive Zurechnung und Kausalabweichung	8
Fall 5: Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit; dolus alternativus/cumulativus	10
Fall 6: Obhutspflichten	14
Fall 7: Abgrenzung Tun/Unterlassen; Aufsichtspflichten	17
Fall 8: Erfolgsqualifiziertes Delikt	22
2. Teil: Rechtfertigungsgründe	25
Fall 9: Einverständnis/Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen	25
Fall 10: Einwilligung bei Sittenwidrigkeit der Tat	29
Fall 11: Mutmaßliche Einwilligung	32
Fall 12: Hypothetische Einwilligung	35
Fall 13: Festnahmerecht und Selbsthilfe	38
Fall 14: Notwehrlage/Verteidigungshandlung/Notstand	42
Fall 15: Erforderlichkeit und sozialetische Schranken der Notwehr	44
Fall 16: Actio illicita in causa	48
Fall 17: Notwehrlage und -schranken	52
Fall 18: Rechtfertigende Pflichtenkollision	55
Fall 19: Einverständnis, Fehlen subjektiver Rechtfertigungselemente	58
3. Teil: Schuld	62
Fall 20: actio libera in causa/Vollrausch	62
Fall 21: Notwehrexzess gemäß § 33, einverständliche Prügelei	65
4. Teil: Täterschaft und Teilnahme	68
Fall 22: Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	68
Fall 23: Mittäterschaft bei Mord und Totschlag	72
Fall 24: Mittelbare Täterschaft bei tatbestandslos-dolosem Werkzeug	75
Fall 25: Beteiligung am Unterlassungsdelikt	78
Fall 26: Beteiligung durch Unterlassen, Nebentäterschaft	80
Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung bei Qualifikation und Erfolgsqualifikation	83
Fall 28: Beihilfe	88
Fall 29: Um- und Abstiftung	91
Fall 30: Teilnahme durch berufstypisches Handeln	95
Fall 31: Limitierte Akzessorietät, Kettenanstiftung	98
Fall 32: Sukzessive Beteiligung	101

5. Teil: Versuch und Rücktritt	104
Fall 33: Unmittelbares Ansetzen zum Versuch	104
Fall 34: Unmittelbares Ansetzen bei (vermeintlicher) Mittäterschaft	107
Fall 35: Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft	110
Fall 36: Rücktritt vom Begehungs- und Unterlassungsdelikt	113
Fall 37: Versuch der Beteiligung	118
6. Teil: Irrtümer	122
Fall 38: error in objecto/aberratio ictus	122
Fall 39: Folgen des error in persona des Täters für den Anstifter	125
Fall 40: Abgrenzung Tatbestands-/Verbotsirrtum	128
Fall 41: Irrtum über die eigene Beteiligung	130
Fall 42: Erlaubnistatbestands-/Erlaubnisirrtum	133
Fall 43: Irrtum des Teilnehmers über die Rechtswidrigkeit der Tat	135
Fall 44: Teilnahmefähigkeit der im Erlaubnistatbestandsirrtum begangenen Tat	137
Fall 45: Putativnotwehrexzess	141
7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen	143
Fall 46: Zweifelssatz, Konkurrenzen	143
Stichwortverzeichnis	147

Fall 3: Abgrenzung Tun/Unterlassen

(nach BGH NStZ 1999, 607)

Die alleinerziehende A ließ ihre 3-jährige Tochter M in ihrer Wohnung zurück, um einen Termin beim Jugendamt wegen der Betreuung der M wahrzunehmen, deren Erziehung sie sich nicht gewachsen fühlte. Obwohl M schon früher in einem unbeaufsichtigten Moment die Herdplatten eingeschaltet hatte, traf A keinerlei Vorkehrungen gegen diese Möglichkeit. M setzte erneut die Herdplatten in Gang. Dies führte wegen auf dem Herd liegenden Papiers zu einem Brand, in dem M erstickte.

Strafbarkeit der A wegen fahrlässiger Tötung?

I. Indem sie die Wohnung verließ, könnte sich A wegen **fahrlässiger Tötung** der M gemäß **§ 222** strafbar gemacht haben.

Dies setzt voraus, dass sie hierdurch den tatbestandsmäßigen Erfolg, den Tod der M, verursacht hat. Fraglich erscheint, ob zur Ermittlung der Kausalität an das Verlassen der Wohnung anzuknüpfen ist oder daran, dass sie es unterlassen hat, für eine Beaufsichtigung der M zu sorgen oder andere Vorkehrungen gegen gefährdenden Unfug des Kindes zu treffen. Die Kriterien zur **Abgrenzung von Tun und Unterlassen** sind umstritten.¹⁰

1. Nach einer **naturalistischen Auffassung** liegt stets ein Begehungsdelikt vor, wenn durch den Einsatz von Energie, der das aktive Tun kennzeichnet, der zum Erfolg führende Kausalverlauf in Gang gesetzt wird.

Das Verlassen der Wohnung stellt ein aktives Tun dar. Dies war nach der Bedingungstheorie ursächlich für den Tod der M, wenn dieser nicht eingetreten wäre, falls A die Wohnung nicht verlassen hätte. Auch in diesem Fall wäre der Tod der M aber nur zu vermeiden gewesen, wenn A gegen die Selbstgefährdung des Kindes eingeschritten wäre. Gegen die Kausalität könnte daher sprechen, dass bei der Ermittlung des Ursachenzusammenhangs nur auf den tatsächlichen Geschehensablauf abzustellen ist. Dagegen ist die Berücksichtigung hypothetischer Kausalverläufe nicht zulässig. Dies besagt jedoch nur, dass die Kausalität einer Handlung nicht dadurch ausgeschlossen ist, dass der tatbestandsmäßige Erfolg durch hypothetische Ersatzursachen ebenfalls verursacht worden wäre.

Dagegen ist eine Handlung auch dann ursächlich für den Erfolg, wenn sie eine hypothetische Rettungshandlung unmöglich gemacht hat, durch die der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Hätte A die Wohnung nicht verlassen, so erscheint nicht zweifelhaft, dass eine das Leben der M gefährdende Brandentwicklung durch rechtzeitiges Einschreiten der A verhindert worden wäre.

Das Verlassen der Wohnung durch A war danach ursächlich für den Tod der M. Danach wäre hier an das aktive Tun des Verlassens der Wohnung anzuknüpfen.

Diese Frage stellt sich nur bei mehrdeutigem Verhalten, nicht dann, wenn der Erfolgsverursachung durch Tun das Unterlassen seiner Abwendung nachfolgt. Hierbei handelt es sich um ein Konkurrenzproblem!

¹⁰ Führ Jura 2006, 265 ff.

2. Nach h.M. stellt die Abgrenzung von Tun und Unterlassen eine **Wertungsfrage** dar, die unter Berücksichtigung des sozialen Sinngehalts des Verhaltens und des **Schwerpunkts der Vorwerfbarkeit** zu entscheiden ist. Danach könnte hier auf ein Unterlassen abzustellen sein, da das Verlassen der Wohnung für sich genommen unschädlich gewesen wäre, wenn A für anderweitige Aufsicht gesorgt oder andere Vorkehrungen zur Gefahrvermeidung getroffen hätte.

Generell wird im Fall kausalen Tuns der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auch hierin zu sehen sein, wenn das Tun erst die Gefahr begründet, um deren Vermeidung willen Sorgfaltsvorkehrungen hätten getroffen werden müssen. Dies gilt vor allem, wenn das Unterlassen lediglich die mögliche Missachtung der gebotenen Sorgfalt kennzeichnet. Andernfalls würde aus jedem fahrlässigen Tun ein Unterlassungsdelikt gemacht, das jedoch andere tatbestandliche Voraussetzungen aufweist. Auch ist der Strafmilderungsmöglichkeit des § 13 Abs. 2 zu entnehmen, dass eine Verursachung durch Tun schwerer wiegt als eine solche durch Unterlassen.

Im vorliegenden Fall ging die Gefahr jedoch nicht von dem Verlassen der Wohnung, sondern vielmehr von dem Kind selbst aus. Diese erforderte eine Beaufsichtigung auch für den Fall, dass A die Wohnung nicht verlassen hätte. Da sich diese Gefahr in jedem Fall nur dadurch vermeiden ließ, dass A durch zusätzliche Maßnahmen wie etwa die Mitnahme des Kindes oder Beaufsichtigung durch Dritte etwas getan hätte, liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in dem Unterlassen solcher Maßnahmen.

3. Die vorliegende Abgrenzungsfrage ist vom Gesetz selbst nicht geregelt, sondern wird vorausgesetzt. Dementsprechend ist ein Vorrang kausalen Tuns vor dem Unterlassen nicht gesetzlich vorgesehen. Ein solcher Widerspruch auch der Äquivalenzklausel des § 13 Abs. 1. Denn dass ein Abbruch z.B. apparatemedizinischer Behandlung durch Tun anderen Regeln unterliegen sollte als die Verweigerung der Aufnahme einer solchen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Dementsprechend ist auch nicht zu rechtfertigen, im vorliegenden Fall an das Verlassen der Wohnung anzuknüpfen, während im Fall eines Untätigbleibens der A in der eigenen Wohnung nach allg. Ansicht nur ein Unterlassungsdelikt in Betracht zu ziehen wäre. Danach kommt im vorliegenden Fall richtigerweise keine fahrlässige Tötung als Begehungsdelikt in Betracht.

II. Indem sie die M ohne Aufsicht ließ, könnte sich A wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gemäß **§§ 222, 13** strafbar gemacht haben.

1. Dazu müsste sie den Tod der M durch das Unterlassen ihr möglicher Vorkehrungen verursacht haben.

a) Hier wäre der A möglich gewesen, das Einschalten des Herdes durch M dadurch zu unterbinden, dass sie die Sicherung ausgeschaltet oder die M mitgenommen hätte.

b) Einen Ursachenzusammenhang des Unterlassens für einen Erfolg im natürlichen Sinne gibt es nicht. Daher ist die Kausalität nach der **modifizierten Bedingungstheorie** festzustellen. Hiernach ist das Unterlassen einer Handlung kausal, wenn der Erfolg bei Vornahme der gebotenen Handlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre. Hätte A die M mitgenommen oder die Sicherung ausgeschaltet, so wäre es

c) Ein Teil der Lit. will demgegenüber nach **Art der Garantpflichten** differenzieren. Der Inhaber einer Obhutsgarantenstellung sei regelmäßig Täter, der Aufsichtsgarant dagegen lediglich Teilnehmer.

Hier traf den A eine Aufsichtsgarantenpflicht aus Ingerenz. Danach scheidet ebenfalls die Annahme von Täterschaft aus.

d) Nach anderer Auffassung stellen Unterlassungsdelikte **Pflichtdelikte** dar, deren Tatbestandserfüllung stets eine Strafbarkeit wegen täterschaftlicher Beteiligung auslöse. Hiernach ist das Unterlassen der Erfolgsverhinderung durch A als täterschaftliches Unterlassen anzusehen.

e) Gegen diese Ansicht spricht, dass die Kategorie der Pflichtdelikte unergiebig ist für die Abgrenzung der Teilnahmeformen. Jede Strafbarkeit setzt die Verletzung eigener Pflichten voraus, daher wäre danach stets von einer Art Einheitstäterschaft auszugehen. Zudem widerspricht die Annahme einer regelhaften Täterschaft bei Garantpflichtverletzungen der Gleichstellungsklausel des § 13. Es ist nicht einleuchtend, warum bei der Beteiligung durch aktives Tun zwischen Täterschaft und Teilnahme zu unterscheiden, bei derjenigen durch Unterlassen aber stets Täterschaft anzunehmen sein soll. Dieser Ansicht kann daher nicht gefolgt werden. Danach ist hier eine täterschaftliche Zurechnung ausgeschlossen.

IV. Danach kommt eine Beihilfe durch Unterlassen zur Nötigung des C durch B gemäß **§§ 240, 27, 13** in Betracht.

1. Das setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Tat des B gemäß § 240 voraus. Wie bereits oben festgestellt, hat B den objektiven Tatbestand der Nötigung erfüllt. B handelte auch vorsätzlich. Die Drohung mit Schlägen war auch zur Erreichung des Zwecks schon wegen der Gefährlichkeit verwerflich.

2. A hatte auch die tatsächliche Möglichkeit und die rechtliche Pflicht gemäß § 13, gegen das Handeln des B einzuschreiten. In diesem Falle wäre die Nötigung des C unterblieben oder zumindest erschwert worden. Danach hat A auch gemäß § 27 Hilfe geleistet.

3. A handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

4. Seine Strafe ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 und kann darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 2 gemildert werden.

V. In Betracht kommt auch eine Beihilfe durch Unterlassen zur gefährlichen Körperverletzung gemäß **§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 27, 13**.

1. Indem B den C zwang, den Kopf in die Schlinge zu stecken, sodass dieser in Luftnot geriet, hat er ihn mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung vorsätzlich und rechtswidrig körperlich misshandelt.

2. Auch hierzu hat A, wie vorher ausgeführt, durch Unterlassen vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft Hilfe geleistet.

3. Jedoch sind auch insoweit §§ 27 Abs. 2, 13 Abs. 2 anzuwenden.

Ergebnis: A ist strafbar gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 27, 13; 240, 27, 13; 52.

Da die übrigen Ansichten zu derselben Lösung kommen, bedarf es insoweit keiner Stellungnahme.

Da die Fragestellung die Strafbarkeit des B nicht umfasste, kann dies erst hier inzidenter geprüft werden.

Fall 27: Anstiftung/Aufstiftung bei Qualifikation und Erfolgsqualifikation

(nach BGHSt 19, 339)

Der 16-jährige A machte im Sportartikelgeschäft der M eine kaufmännische Lehre. Als er von seinem gleichaltrigen Freund B erfuhr, dass dieser mal wieder pleite sei, schlug er ihm vor, die M in ihrem Laden zu überfallen und die Beute zu teilen. M solle aber nicht verletzt werden und er selbst wolle zur Tatzeit nicht anwesend sein, um seinen Lehrabschluss nicht zu gefährden. B ging darauf ein. Da A mit Widerstand der resoluten M rechnete, platzierte er später ohne Wissen des B einen Baseballschläger in der Nähe des Kassentresens, damit B sich dessen bedienen könne. Während A die Berufsschule besuchte, führte B die Tat aus. Tatsächlich benutzte er dabei aufgrund eines spontanen Entschlusses den vorgefundenen Schläger, um die M durch einen Schlag auf den Kopf niederzuschlagen und das Geld aus der Ladenkasse zu entwenden. Hierdurch wurde M tödlich verletzt. Dies hatten weder A noch B gewollt.

Strafbarkeit der (strafrechtlich verantwortlichen) Beteiligten?

A. Strafbarkeit des B

I. Eine Strafbarkeit wegen **Totschlags** oder **Mordes** gemäß **§§ 212, 211** scheidet mangels Tötungsvorsatzes aus.

II. In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen **Körperverletzung mit Todesfolge** gemäß **§ 227**.

1. Indem er die M mit dem Baseballschläger niederschlug, hat B die M gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 vorsätzlich mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer das Leben gefährdenden Behandlung körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt. Der Grundtatbestand ist damit erfüllt.

2. Hierdurch hat B auch den Tod der M verursacht.

3. B müsste gemäß § 18 fahrlässig gehandelt haben. Die Verletzung der gebotenen Sorgfalt liegt bereits in der vorsätzlichen gefährlichen Körperverletzung. Dass ein Schlag mit einem Baseballschläger auf den Kopf zu tödlichen Verletzungen führen kann, ist auch vorhersehbar. Daher handelte B fahrlässig.

4. Der Tod der M ist dem Handeln des B auch nach allgemeinen Regeln objektiv zuzurechnen. Darüber hinaus hat sich in dem Tod der M auch das dem Schlag spezifisch anhaftende Risiko tödlicher Verletzung realisiert.

5. B handelte rechtswidrig und fahrlässig-schuldhaft.

B hat sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht.

III. Die mitverwirklichten **§§ 222, 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5** treten dahinter zurück.

IV. Darüber hinaus kommt eine Strafbarkeit wegen **Raubes mit Todesfolge** gemäß **§§ 249, 251** in Betracht.

1. Indem B die M niederschlug, um das Geld aus der Kasse zu entwenden, hat er vorsätzlich mit Gewalt gegen die Person der M fremde bewegliche Sachen weggenommen, um sich diese rechtswidrig zuzueignen. Damit ist der Grundtatbestand des Raubes gemäß § 249 erfüllt.

2. Durch die Gewaltanwendung hat B auch den Tod der M verursacht.

3. B müsste leichtfertig gehandelt haben. Das setzt eine gesteigerte Form von Fahrlässigkeit voraus. Ein Schlag mit einem Baseballschläger auf den Kopf ist mit einem besonders hohen Risiko tödlicher Verletzungen verbunden. Daher handelte B leichtfertig.

4. In dem Tod der M hat sich auch das der Gewaltanwendung und damit dem Raub spezifisch anhaftende Risiko realisiert.

5. B handelte rechtswidrig und leichtfertig-schuldhaft.

V. Die durch das Verwenden des Schlägers und die lebensgefährliche Miss-handlung der M mitverwirklichten **§§ 249, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 lit. a) und lit. b)** treten dahinter zurück.

B hat sich gemäß §§ 251, 227, 52 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. Eine Strafbarkeit wegen **gemeinschaftlichen Raubes** gemäß **§§ 249, 25 Abs. 2** setzt voraus, dass sich A das Handeln des B als Mittäter zurechnen lassen muss. Zwar bestand zwischen A und B ein gemeinsamer Tatplan. Auch hat A durch den Vorschlag und das Hinterlassen des Baseballschlägers eigene objektive Tatbeiträge geleistet. Fraglich erscheint jedoch, ob diese seine Täterschaft begründen. Gegen die nach h.Lit. erforderliche Tatherrschaft spricht, dass A nicht am Tatort war und deshalb auf die Tatbestandserfüllung keinen entscheidenden Einfluss nehmen konnte. Seine vorbereitenden Tatbeiträge hatten auch kein solches Gewicht, dass die Tatbestandserfüllung dadurch vorgezeichnet gewesen wäre. Denn ob B den Schläger tatsächlich benutzen würde, war nur von diesem abhängig. Der nach der Rspr. erforderliche Täterwille wäre daher nur durch sein Eigeninteresse an seinem Beuteanteil zu begründen. Ein solches Interesse ist aber auch bei Teilnehmern u.U. vorhanden und kann daher die Täterschaft allein nicht begründen. Damit scheidet eine Mittäterschaft aus.

II. In Betracht kommt aber eine Strafbarkeit wegen **Anstiftung zum Raub** gemäß **§§ 249, 26**.

1. B hat den Tatbestand des Raubes vorsätzlich und rechtswidrig erfüllt.

2. Gemäß § 26 muss A den B **zur Tat bestimmt** haben. Das setzt das Hervorrufen des Tatentschlusses voraus. Danach kann zwar der zur Tat Geneigte, nicht aber der bereits fest Entschlossene (omnimodo facturus) angestiftet werden. Umstritten ist, welcher Mittel sich der Anstifter hierzu bedienen kann. Zum Teil wird jedes Mittel bis hin zur Schaffung einer günstigen Tatgelegenheit für ausreichend gehalten. Andere verlangen eine Einflussnahme auf geistiger Ebene im Wege kommunikativen Kontakts. Unter diesen ist umstritten, ob jede kommunikative Einflussnahme genügt oder eine als Aufforderung erkennbare Beeinflussung des Täters durch den Anstifter oder sogar ein „Unrechtspakt“ der Beteiligten erforderlich ist.

Da gerade fraglich erscheint, inwieweit A für die Qualifikation einzustehen hat, empfiehlt sich, zunächst mit dem Grunddelikt zu beginnen.

Hier hat A bei B durch den Vorschlag, die M zu überfallen, den Tatentschluss zu dem Raub hervorgerufen. B hat sich darauf eingelassen. Insofern handelt es sich nach allen vorgenannten Ansichten um eine Anstiftung zum Raub.

3. A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Das erscheint insoweit fraglich, als zunächst von dem Einsatz des Baseballschlägers noch nicht die Rede war. Da andererseits aber auch nur von einem „Überfall“ gesprochen wurde und dies auch die Anwendung von Gewalt impliziert, liegt die tatsächliche Ausführung der Tat im Bereich dessen, womit zu rechnen gewesen wäre und stellt daher jedenfalls keine wesentliche Abweichung von der Vorstellung des A dar. Daher handelte A auch vorsätzlich.

4. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

Damit liegt eine Anstiftung zum Raub vor.

III. Fraglich erscheint, ob es sich auch um eine **Anstiftung zum Raub mit Todesfolge** gemäß §§ 251, 26 handelt.

1. Das setzt eine **vorsätzliche rechtswidrige Tat** des B gemäß § 251 voraus. B hat den Tatbestand des § 251 rechtswidrig erfüllt. Zwar hat B hinsichtlich der tödlichen Folgen für M nicht vorsätzlich gehandelt. Jedoch ist die Tat gemäß § 11 Abs. 2 als vorsätzlich anzusehen, wenn sie einen Tatbestand erfüllt, der hinsichtlich der besonderen Tatfolgen Fahrlässigkeit ausreichen lässt. Das ist bei § 251, der hinsichtlich des Todes des Opfers ein wenigstens leichtfertiges Handeln voraussetzt, der Fall.

2. Gemäß § 26 muss A den B **zur Tat bestimmt** haben. Dies bezieht sich bei der Teilnahme an einer Erfolgsqualifikation nur auf die Verwirklichung des Grundtatbestandes, da der Täter nur insoweit vorsätzlich gehandelt haben muss. Hier hat A den B zum Raub angestiftet.

3. Insoweit handelte A vorsätzlich.

4. Gemäß § 18 i.V.m. § 251 müsste A selbst leichtfertig hinsichtlich der schweren Folgen gehandelt haben. Dagegen spricht jedoch, dass A darauf bestanden hatte, dass M nicht verletzt werden sollte, und die Abrede eines Überfalls unter diesen Voraussetzungen nicht mit einem gesteigerten Risiko tödlicher Folgen verbunden war.

Da A selbst nicht leichtfertig handelte, scheiden §§ 251, 26 aus.

IV. Dies wäre möglicherweise anders zu beurteilen, wenn in dem Bereitstellen des Schlägers eine selbständige Anstiftung zum Raub zu sehen wäre. Jedoch war B zur Begehung des Raubes zu dieser Zeit bereits entschlossen und konnte daher auch nicht mehr angestiftet werden. Die Verwendung des Schlägers stellt auch für sich keinen für den Tatbestand des § 251 maßgeblichen Umstand dar, sodass eine Anstiftung insoweit ausscheidet.

V. In Betracht kommen jedoch **§§ 251, 27** durch das Bereitstellen des Schlägers.

1. B hat den Tatbestand seinerseits, soweit erforderlich, vorsätzlich und rechtswidrig erfüllt.

2. Das Bereitstellen des Schlägers hat die Verwirklichung des Tatbestandes auch gefördert, da der Raub mithilfe des Schlägers verübt wurde.

3. A handelte insoweit auch vorsätzlich.

4. Schließlich handelte A auch leichtfertig hinsichtlich der Verursachung des Todes der M, da das Bereitstellen des Schlägers ein besonders hohes Risiko seiner Verwendung und damit eines tödlichen Ausgangs mit sich brachte.

A handelte auch rechtswidrig und leichtfertig-schuldhaft.

A hat sich daher wegen Beihilfe zum Raub mit Todesfolge strafbar gemacht.

VI. Das Bereitstellen des Schlägers könnte darüber hinaus als **Anstiftung zum besonders schweren Raub** gemäß **§§ 250 Abs. 2 Nr. 1 und 3 lit. a) und lit. b), 26** anzusehen sein.

1. B hat diesen Tatbestand vorsätzlich und rechtswidrig erfüllt.

2. Der Tatentschluss hierzu wurde erst dadurch hervorgerufen, dass B den bereitgestellten Schläger am Tatort vorfand.

a) Da B zur Begehung des Raubes als Grunddelikt zu dieser Zeit bereits entschlossen war, stellt sich aber die Frage, ob die Veranlassung der Verwirklichung qualifizierender Umstände („Aufstiftung“) als Anstiftung zum Qualifikationsdelikt zu ahnden ist.

aa) Zum Teil wird dies abgelehnt, da der vorhandene Tatentschluss lediglich erweitert werde. Hiernach käme hinsichtlich der Verwendung des Werkzeugs nur Beihilfe zum Raub mit Todesfolge infrage. Eine Anstiftung durch Bereitstellen des Schlägers könnte nur hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte vorliegen.

bb) Nach a.A. ist dagegen wegen Anstiftung zum Qualifikationstatbestand zu bestrafen.

cc) Für die erstgenannte Ansicht spricht, dass das gesamte Unrecht der Tat dem Anstifter als durch ihn verursacht zur Last gelegt würde, obwohl der Täter zur Begehung des Grunddelikts bereits entschlossen war. Dagegen spricht, dass dann, wenn die qualifizierenden Umstände keinen eigenen Tatbestand erfüllen, die durch den Veranlassungsbeitrag bewirkte Steigerung des Unrechts aufgrund der für Beihilfe zwingenden Strafmilderung nur unzureichend rechtlich bewertet wäre. Im Fall der versuchten Teilnahme wäre diese als Beihilfeversuch straflos. Der durch das vorherige Bestehen des Tatentschlusses zum Grunddelikt bedingten Verringerung des Unrechtsgehalts der Beteiligung kann bei der Strafzumessung Rechnung getragen werden. Danach steht der Umstand, dass B zum Raub bereits entschlossen war, als er das Werkzeug vorfand, einer Anstiftung nicht entgegen.

b) Schließlich wurde B zum Einsatz des Schlägers nicht durch eine **kommunikative Einflussnahme** veranlasst, sondern nur durch das Bereitstellen des Werkzeugs. Ob dies als Bestimmen zur Tat anzusehen ist, erscheint fraglich.⁷⁴

aa) Lässt man hierfür jede Verursachung des Tatentschlusses genügen, so ist auch hier wegen des Schaffens einer günstigen Tatgelegenheit von Anstiftung auszugehen.

Wer diese Frage anders entscheidet, müsste insofern Beihilfe prüfen und die nachfolgende Frage des tauglichen Anstiftungsmittels bei der Anstiftung zur Körperverletzung mit Todesfolge erörtern.

74 Vgl. AS-Skript Strafrecht AT 2 (2018), Rn. 115.

7. Teil: Zweifelssatz, Konkurrenzen

Fall 46: Zweifelssatz, Konkurrenzen

(nach BGH NStZ 2002, 480)

A erstach den L und nahm anschließend dessen Handy und Geld an sich. Ob der Entschluss zur Erlangung der Beute schon vorher bestanden hatte oder erst nach dem Tötungsdelikt gefasst worden war, konnte nicht geklärt werden.

Strafbarkeit des A?

Vorüberlegung: Manche meinen, bei alternativen Fallgestaltungen Sachverhaltsvarianten bilden zu müssen, um durch einen Vergleich der Ergebnisse die Strafbarkeit feststellen zu können. Das ist aber nur richtig, soweit eine Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage (sogenannte Wahlfeststellung) in Betracht gezogen wird. Bevor sich diese Frage stellt, sollte man auch in diesen Fällen nach allgemeinen Regeln unter Anwendung des Zweifelssatzes vorgehen.

I. Indem A den L erstach, hat er vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft einen anderen Menschen getötet und sich daher wegen **Totschlags** gemäß **§ 212 Abs. 1** strafbar gemacht.

II. Die Tat könnte darüber hinaus als **Mord** gemäß **§ 211** strafbar sein.

1. A hat den L getötet.

2. Als Mordmerkmal kommt ein Handeln **zur Ermöglichung einer anderen Straftat**, hier der Wegnahme der Beute, in Betracht. Ob der Entschluss zur Wegnahme der Beute schon vor der Tötungshandlung gefasst worden war, steht jedoch nicht fest. Daher ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Entschluss erst später gefasst wurde.

3. Ferner kommt ein Handeln aus **Habgier** in Betracht. Darunter ist ein sittlich anstößiges Gewinnstreben um jeden Preis zu verstehen. Davon wäre hier im Falle eines Handelns zur Erlangung von Geld und Handy auszugehen. Das steht hier nicht fest, daher ist im Zweifel davon auszugehen, dass der Entschluss hierzu erst später gefasst wurde.

Da andere Mordmerkmale nicht ersichtlich sind, scheidet eine Strafbarkeit wegen Mordes aus.

III. Die **§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5** treten hinter § 212 zurück.

IV. In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen **Raubes mit Todesfolge** gemäß **§§ 249, 251**.

1. Indem A den L erstach, hat er Gewalt gegen die Person des L angewandt.

2. Handy und Geld des L waren für A fremde bewegliche Sachen. Diese müsste A weggenommen haben. Das setzt den Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams voraus. Das wäre hier anzunehmen, wenn der Entschluss zur Entwendung der Beute bereits vorher gefasst war, da in diesem Fall in der Gewaltanwendung bereits ein Angriff auf den Gewahrsam des L lag. Anders liegt es aber, wenn der Entschluss, die Beute an sich zu nehmen, erst nach der Tötung des L gefasst wurde. Denn nach dem Tod

Es empfiehlt sich, einfache Konkurrenzfragen so früh wie möglich zu erledigen.

des L bestand kein fremder Gewahrsam mehr an der Beute. Danach ist im Zweifel hier davon auszugehen, dass der Entschluss, die Beute an sich zu nehmen, erst nach der Tötung des L gefasst wurde. Eine Strafbarkeit wegen Raubes, auch mit Todesfolge, scheidet daher aus.

V. Auch ein **Diebstahl** gemäß **§ 242** scheidet aus demselben Grunde im Zweifel aus.

VI. In Betracht kommt aber eine **Unterschlagung** gemäß **§ 246 Abs. 1**.

1. Geld und Handy des L waren für A fremde bewegliche Sachen.

2. Diese müsste sich A rechtswidrig zueignet haben. Darunter ist nach h.M. die Manifestation des Willens rechtswidriger Zueignung zu verstehen, also ein Handeln, das objektiv den Schluss auf den Vorsatz dauernder Enteignung und wenigstens vorübergehender Aneignung gestattet. Spätestens mit der Begründung eigenen Gewahrsams an der Beute gab A hier zu verstehen, dass er diese unter dauernder Enteignung des Berechtigten, hier der Erben des erstochenen L, dem eigenen Vermögen einverleiben wollte. Die Zueignung widersprach auch der bürgerlichrechtlichen Eigentumsordnung und war daher rechtswidrig.

3. A handelte auch mit **Vorsatz** und dem erforderlichen **Zueignungswillen**.

4. A handelte **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

VII. Konkurrenzen und Ergebnis:

1. A hat sich demnach wegen Totschlags und Unterschlagung strafbar gemacht.

2. Die Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses hängt gemäß §§ 52 ff. zunächst davon ab, ob den Delikten **dieselbe Ausführungshandlung** zugrunde liegt. Das ist hier der Fall, wenn die Manifestation des Zueignungswillens bereits in der Tötungshandlung, nicht jedoch, wenn sie erst in der Neubegründung des eigenen Gewahrsams liegt, weil der Entschluss hierzu erst nach der Tötung des L gefasst wurde. Hinsichtlich des Konkurrenzverhältnisses ist nach st.Rspr. und h.Lit. wiederum der Zweifelssatz „in dubio pro reo“ anzuwenden. Danach ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Tötung des L bereits der Erlangung der Beute diene und das Tötungsdelikt daher durch dieselbe Handlung begangen wurde wie die Unterschlagung.

Dies könnte allerdings der oben bei der Prüfung der §§ 211 und 249 zugrunde gelegten Annahme widersprechen, dass der Entschluss zur Entwendung der Beute erst nach der Tötungshandlung gefasst wurde. Ein Widerspruch liegt darin jedoch nur, wenn es sich bei dem Zweifelssatz um eine Beweisregel handelt, nach der das Gericht nur die eine oder die andere Sachverhaltsvariante seiner Entscheidung zugrunde legen dürfte. Richtigerweise handelt es sich dagegen um eine Beweislastregel. Da dem Angeklagten nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) die Schuld bewiesen werden muss (Art. 6 Abs. 2 EMRK), ist für jeden den Schuldspruch und Rechtsfolgenausspruch tragenden Umstand der Zweifelssatz anzuwenden. Die gilt auch dann, wenn dies zur gegenläufigen Anwendung bezüglich desselben Umstandes führt.

Danach ist hier von einer identischen Ausführungshandlung auszugehen.

Das liegt daran, dass im Fall des § 53 eine Gesamtstrafe zu bilden wäre, die höher ausfallen würde, als eine Einzelstrafe gemäß § 52 Abs. 2.

3. Dies wirft jedoch die Frage auf, ob die Unterschlagung gemäß § 246 Abs. 1 als **formell subsidiär** hinter der Strafbarkeit wegen Totschlags gemäß § 212 zurücktritt. Diese Frage ist umstritten.

a) Nach einer Ansicht gilt die formelle Subsidiarität der Unterschlagung nur gegenüber Vermögensdelikten.¹²¹

b) Andere sind der Auffassung, dass die Strafbarkeit wegen Unterschlagung auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten zurücktritt.¹²²

c) Für die erstgenannte Ansicht spricht eine am Schutzzweck des § 246 orientierte Betrachtung. Da § 246 lediglich dem Schutz fremden Eigentums dient, wäre der Schuldspruch unvollständig, wenn man § 246 hinter § 212 zurücktreten lässt. Zur Begründung der Gegenmeinung ist zunächst auf den Gesetzeswortlaut zu verweisen, der keine Einschränkung enthält. Ein Vergleich mit Subsidiaritätsklauseln wie z.B. der des § 265, der wie die Neufassung des § 246 auf dem 6. StRG beruht, zeigt weiterhin, dass der Gesetzgeber eine nur eingeschränkte Subsidiarität im Gesetz ggf. zum Ausdruck gebracht hätte. Danach ist, auch wenn dies dem Zweck der Norm widerspricht, von der Subsidiarität des § 246 Abs. 1 auch gegenüber anderen Delikten als Vermögensdelikten auszugehen.

Danach tritt die Unterschlagung hinter dem Totschlag zurück.

Ergebnis: A hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.

121 Sch/Sch/Bosch § 246 Rn. 32 m.w.N.

122 BGH NSTZ 2002, 480.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

aberratio ictus	122, 125	Einzellösung	108
Abgrenzung Tun/Unterlassen	5	Energieeinsatzformel	78
Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit	10	Erforderlichkeit	44
Absichtsprovokation	46	Erlaubnisirrtum	133, 134
Abstiftung	91	Erlaubnistatbestandsirrtum	133, 134, 137, 142
Abwehrprovokation	46	error in obiecto	122
actio illicita in causa	48, 51	error in persona	125
actio libera in causa	62		
Aggressivnotstand	43	Fahrlässigkeit	7, 10
Allgemeines Lebensrisiko	9	Fehlgeschlagener Versuch	113
Alternativ-Formel	116	Festnahmerecht	38
Alternativvorsatz	13	Feststellungsverzicht	137
Angriff	42, 45	Formelle Subsidiarität	145
Anstiftervorsatz	99	Freiwilligkeit	115
Anstiftung	83, 93	Frische Tat	39
Aufsichtspflichten	17		
Aufstiftung	83	Garantenstellung	7, 14
Ausdehnungstheorie	63	Gefährdungstheorie	105
		Gehilfenvorsatz	97
Bagatelldarakter	45	Gesamtlösung	108
Bedingungstheorie	3	Gesetzeseinheit	92
Beendeter Versuch	113	Gleichstellungsklausel	82
Beihilfe	88, 93, 95	Gleichwertigkeitstheorie	123
Berufstypisches Handeln	95		
Beschützergaranten	14	Handlung	1
Bestimmen zur Tat	86	Heimtücke	72
Beteiligung am Unterlassungsdelikt	78	Hypothetische Einwilligung	35, 36
Beteiligung durch Unterlassen	80		
		Inadäquater Kausalverlauf	9
Defensivnotstand	43	Intensiver Notwehrexzess	141
dolus alternativus	11	Irrtum des Teilnehmers	135
dolus alternativus/cumulativus	10	Irrtum über die eigene Beteiligung	130
Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	25, 29	Kausalabweichung	8
Eingeschränkte Schuldtheorie	134	Kausalität	3
Einsatz von Energie	5	Konkretisierungstheorie	123
Einverständliche Fremdgefährdung	30	Konkurrenzen	143
Einverständnis	137	Körperverletzung mit Todesfolge	29
Einverständnis/Einwilligung	25	Korrektur des Rücktrittshorizonts	114
Einwilligung	30	Krasses Missverhältnis	46
Einwilligungsausschluss	30	Kriminalpolitische Gesichtspunkte	115
Einzelakttheorie	113	Kumulativer Vorsatz	13

Lehre vom Rücktrittshorizont.....	114	Schuldtheorie	133
Lehre von den negativen Tatbestands- merkmalen	139	Schutzbereich der verletzten Norm	3
Limitierte Akzessorietät	98	Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit.....	6
Materielle Gleichwertigkeitstheorie	123	Schwerpunktformel	78
Materiell-objektive Theorie	69, 70, 76	Selbsthilfe	38
Mittelbare Täterschaft.....	75, 78	Selbsthilferecht	40
Modifizierte Bedingungstheorie	6	Sittenwidrigkeit	29
Modifiziert-subjektive Theorie.....	69, 70	Sozialadäquanz.....	96
Mutmaßliche Einwilligung.....	32	Sozialethische Schranken	44
Niedrige Beweggründe	72	Sphärentheorie	105
Normative Kombinationslehre.....	81	Strenge Schuldtheorie	134, 137
Nötigungsspezifischer Zusammenhang	101	Sukzessive Beihilfe.....	89
Notstand.....	42	Sukzessive Beteiligung.....	101
Notwehr.....	38	Sukzessive Mittäterschaft.....	102
Notwehrexzess.....	65	Systematik der Tötungsdelikte	72
Notwehrlage	42	Tatbestandsirrtum	128
Notwehrprovokation	46	Tateinheit.....	92
Obhutspflichten	14	Tatherrschaft.....	69, 70, 76
Objektive Zurechnung	3, 8, 25	Tatherrschaftslehre.....	76
omnimodo facturus	92	Tatplantheorie.....	123
Opferschutz.....	115	Überwachungsgaranten	14
Parallelwertung in der Laiensphäre	129	Umstiftung.....	91
Pflichtdelikte	82	Unbeendeter Versuch	113
Psychische Beihilfe	89	Unmittelbares Ansetzen.....	104
Psychologisierende Betrachtung	115	Unmittelbares Ansetzen bei Mittäterschaft	107
Putativnotwehr.....	141	Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft.....	110
Putativnotwehrexzess	142	Unrechtsbewusstsein	138
Rechtfertigende Einwilligung	26, 27, 137	Verbotsirrtum.....	128
Rechtfertigende Pflichtenkollision	55	Verteidigung.....	42
Rechtlich missbilligtes Risiko	8	Verteidigungshandlung	42
Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie.....	139	Vollrausch	62
Risikoverringerung.....	93	Vorsatztheorie	133
Rücktritt beim Unterlassungsdelikt.....	117	Vorverlegungstheorie	63
Rücktritt vom Begehungs- und Unterlas- sungsdelikt	113	Werkzeugtheorie	64
Schuldausnahmetheorie.....	63	Zweifelsatz.....	36, 143
Schuldhaft herbeigeführte Notwehrlage.....	46	Zwischenakttheorie	105

Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Frank Müller, Rechtsanwalt und
Repetitor

17. Auflage 2019 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-628-9



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor
Dr. Mathis Bönte, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-614-2



Aufbauschemata Öffentliches Recht

Thomas Müller, Rechtsanwalt
und Repetitor

17. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-629-6

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT



Alpmann Schmidt

powered by
Re]petico

EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Einsteiger und zum Wiederholen

Unsere Definitionen sind Nachschlagewerk und Vokabeltrainer zugleich

- Alphabetisch sortiert und übersichtlich aufbereitet
- NEU** ▪ Stichwortbezogenes Lernen (z.B. alle Definitionen zum Raub)
- Standard-Definitionen aus Rechtsprechung und Kommentarliteratur
- Täglicher Wegbegleiter zur Vorbereitung auf Vorlesungen, Klausuren und Hausarbeiten
- Einzeln oder als Paket erhältlich
- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.repetico.de/alpmann-schmidt

